

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „HÖRN“

DER

GEMEINDE JEVENSTEDT

OT NIENKATTBEK

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BESTEHEND AUS:

TEIL I:

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

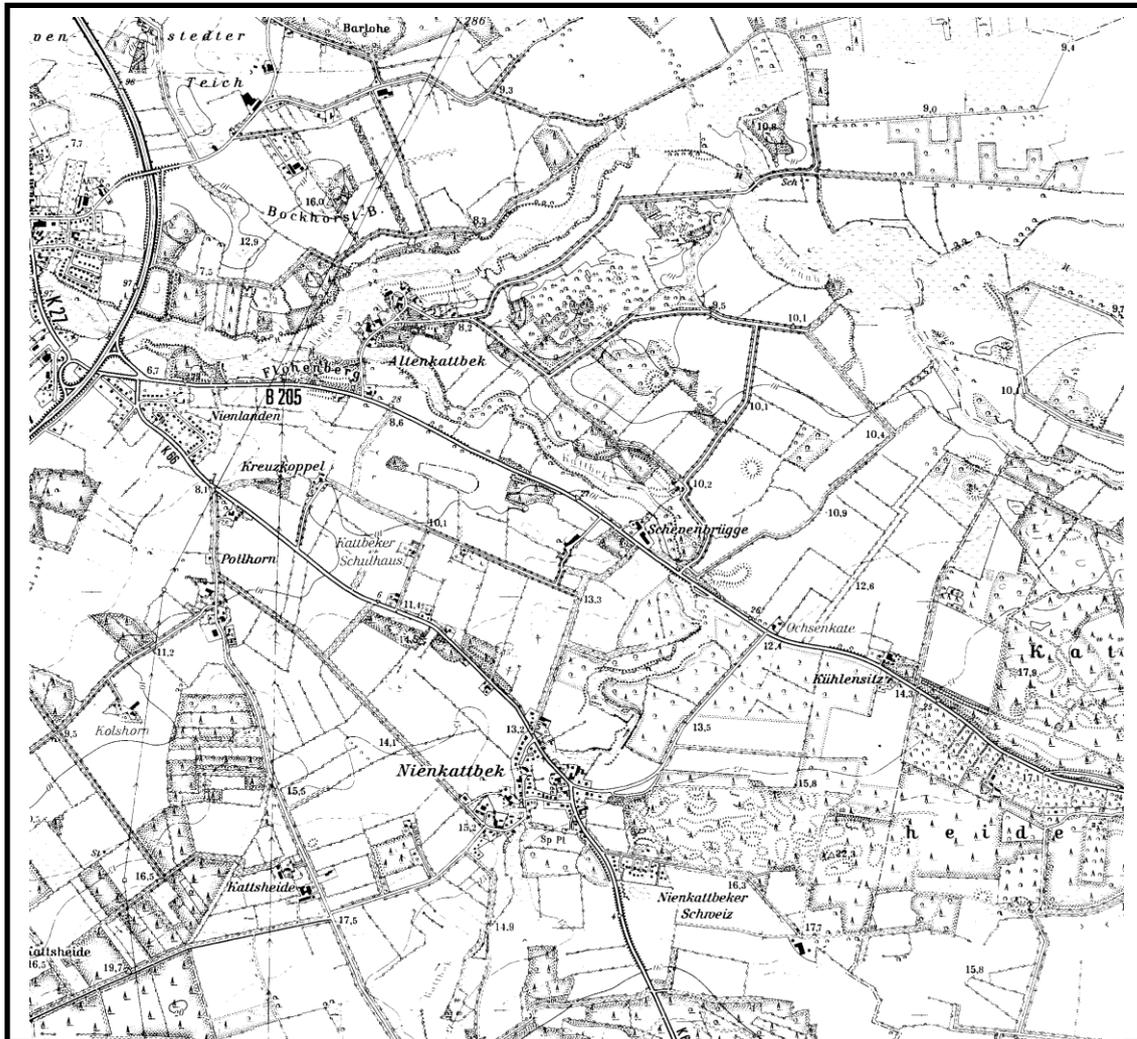
TEIL II:

UMWELTBERICHT

Satzungsausfertigung

Teil I

der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Hörn“ der Gemeinde Jevenstedt



Bebauungsplan Nr. 14 „Hörn“ der Gemeinde Jevenstedt OT Nienkattbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

30.06.2017

§ 3 (1)

§ 4 (1)

§ 3 (2)

§ 4 (2)

§4a(3)

§ 10



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	4
3. Allgemeines Planungsziel	5
4. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	5
4.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010).....	6
4.1.1 Wohnbauliches Entwicklungspotenzial.....	6
4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)	7
4.3 Flächennutzungsplan	8
4.4 Landschaftsplan	8
5. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“	8
5.1 Art der baulichen Nutzung	9
5.2 Maß der baulichen Nutzung	9
5.2.1 Bauweise und Baugrenzen	9
5.2.2 Grundflächenzahl.....	10
5.2.3 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse	10
5.3 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)	10
5.4 Natur und Landschaft.....	11
6. Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen	11
7. Erschließung.....	12
8. Baugrunduntersuchung und Versickerungsfähigkeit.....	13
9. Ver- und Entsorgung	13
10. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	15
11. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung.....	16

Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 14 „Hörn“ OT Nienkattbek,
2. Aktualisierung, *erstellt durch GSP Ingenieurgesellschaft, Stand 19.12.2016*

1. Allgemeines

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Jevenstedt hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“ im Ortsteil Nienkattbek beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Am 28.03.2007 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „Hörn“ gefasst.

Da für die Umsetzung der wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt kein Erschließungsträger gefunden werden konnte, wurde der Bebauungsplan nicht bekannt gemacht und erlangte somit keine Rechtskraft. Nun ist ein potentieller Erschließungsträger bereit das Gebiet zu entwickeln. Darum nimmt die Gemeinde Jevenstedt das Bauleitplanverfahren zu dem v.g. Vorhaben erneut auf, um dieses an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Inhalte und grundsätzlichen Ziele werden aus den ursprünglichen Planungen übernommen.

1. Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 liegt im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt, im südlichen Ortsbereich nördlich der Sportplätze zwischen den Straßen Am Ehrenmal und Nienkattbeker Straße. Letztere ist als Kreisstraße 66 Haupterschließungsstraße des Ortsteiles Nienkattbek. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 66.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Süden von der Nordgrenze des Grundstückes Nienkattbeker Straße 16, des Sportplatzes und der Nordgrenze des Grundstückes „Am Ehrenmal 25“, im Westen von der Straßenverkehrsfläche „Am Ehrenmal“ sowie der Nord- und Ostgrenze des Grundstückes „Am Ehrenmal 23“, im Norden von den Südgrenzen der Grundstücke „Am Ehrenmal 3-19“ (nur ungerade Hausnummern), im Osten von der West- und Südgrenze des Flurstückes 29/10, sowie von der Westgrenze des Grundstückes Nienkattbeker Straße 18. Es schließt einen Teilbereich der Verkehrsfläche „Nienkattbeker Straße“ sowie die Zuwegung von dort mit ein.

Nienkattbek liegt ca. 3,5 km vom Ortszentrum Jevenstedt entfernt und ist an das Fuß- und Radwegenetz der Gemeinde Jevenstedt angeschlossen. Es ist noch dörflich geprägt, wobei in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Einfamilienhausbebauung anzutreffen ist.

Die beiden Sportflächen im Süden des Plangebietes werden vom „SV Nienkattbek e.V.“ genutzt. Nördlich der eigentlichen Spielflächen zwischen den Grundstücken Am Ehrenmal 25 und Nienkattbeker Straße 16 liegt ein Sportlerheim.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 16.395 m², die sich wie folgt aufteilt:

Wohnbauflächen		14.140 m ²
Verkehrsflächen der K 66	460 m ²	
verkehrsberuhigter Bereich	1.630 m ²	
Gehwege	165 m ²	
Verkehrsflächen insgesamt	<u>2.255 m²</u>	<u>2.225 m²</u>
Plangebietsgröße insgesamt		16.395 m ²

2. Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die rückwärtige Grünfläche im Bereich der Straßen „Am Ehrenmal“ und „Kattbeker Straße“ für eine zeitgemäße wohnbauliche Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Jevenstedt OT Nienkattbek baurechtlich vorzubereiten.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO festgesetzt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten Wohnraum zu schaffen. Innerhalb des Plangebietes wird die Möglichkeit der Errichtung von ca. 17 Einzel- und Doppelhäusern [E/D] mit entsprechenden Nebenanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Gegebenheiten geschaffen.

Die Bestandsbebauung innerhalb des Plangebietes wird entsprechend ihrer Eigenheit in die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“ mit aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III RP III) Fortschreibung 2000.

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

3.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Jevenstedt im OT Nienkattbek die nachfolgenden Darstellungen:

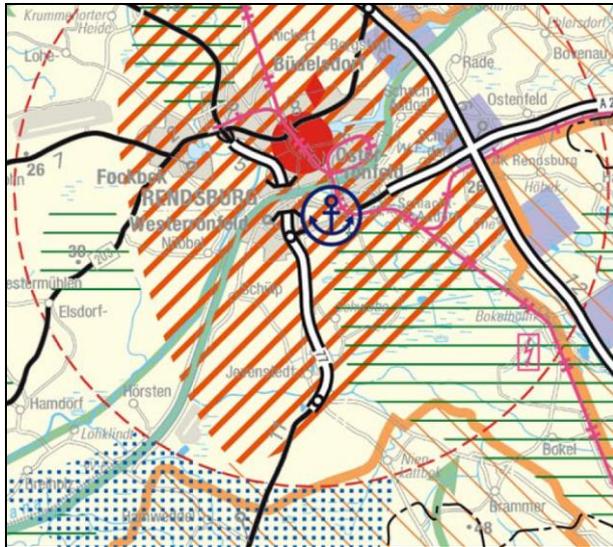


Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Ländlicher Raum ohne zentralörtliche Einstufung
- Innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Rendsburg
- Innerhalb eines Naturparks
- Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung

4.1.1 Wohnbauliches Entwicklungspotential

Hinsichtlich des zulässigen Entwicklungsrahmens für den Ortsteil Nienkattbek sind die landesplanerischen Vorgaben für die gesamte Gemeinde Jevenstedt zu berücksichtigen. Einen eigenen Entwicklungsrahmen für den OT Nienkattbek gem. LEP 2010 gibt es nicht.

Der Ortsteil Nienkattbek gehört zur Gemeinde Jevenstedt, die Mitglied der AÖR Entwicklungsagentur GEP Wirtschaftsraum Rendsburg ist. Die Entwicklung in diesem Wirtschaftsraum wird nach Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde über einen sogenannten Gebietsentwicklungsplan geregelt. Die 3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde im Oktober 2016 von allen Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Der Entwicklungsplan in der Fassung der 1. Fortschreibung enthält die Fläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als eine Entwicklungsfläche der 1. Priorität der Gemeinde. Als solche wurde sie durch die 5. Änderung und parallel durch den Bebauungsplan Nr. 14 für die wohnbauliche Nutzung entwickelt. Im Jahre 2007 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt der abschließende Beschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“ gefasst.

Da für die Umsetzung der wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt kein Erschließungsträger gefunden werden konnte, wurde der Bebauungsplan nicht bekannt gemacht und erlangte somit bisher keine Rechtskraft. Nun ist ein potentieller Erschließungsträger bereit das Gebiet zu entwickeln.

Die Gemeinde Jevenstedt aktiviert jetzt das Bauleitplanverfahren. Seit der abschließenden Beschlussfassung hat das Verfahren über mehrere Jahre geruht. Zur Schaffung einer

größeren Rechtssicherheit für das Verfahren und den Bestand des Planes, wird das Verfahren nicht direkt fortgesetzt. Die Aktivierung wird aus diesem Grunde mit einer erneuten Auslegung begonnen.

Nach Abstimmung im Vorstand der Entwicklungsagentur wird die wohnbauliche Entwicklung daher weiterhin dem Potential - 1. Priorität - des Entwicklungsplanes in der Fassung der 1. Fortschreibung zugerechnet. Da das geplante Vorhaben zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ursprünglich bereits in der Gebietsentwicklungsplanung berücksichtigt wurde, ist eine erneute Aufnahme nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 14.02.2017 weist die Landesplanung darauf hin, dass – obwohl die Fläche bereits vor Jahren Gegenstand der Abstimmung gewesen ist – die dort realisierbaren Wohneinheiten nun der aktuellen Bedarfsdeckung dienen. Insofern wäre es zielführend, das Instrument des Flächentausches einzusetzen, um unnötige Konkurrenzsituationen zu vermeiden und das grundsätzliche Mengengerüst des Entwicklungsplans beizubehalten. Vor dem Hintergrund des Votums der Entwicklungsagentur (Vorstandssitzungen am 15.10.2016 und 25.01.2017) stellt die Landesplanung jedoch ihre Bedenken gegenüber der Vorgehensweise zurück. Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten werden.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan III Schleswig-Holstein Mitte enthält für den Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt die nachfolgenden Darstellungen:

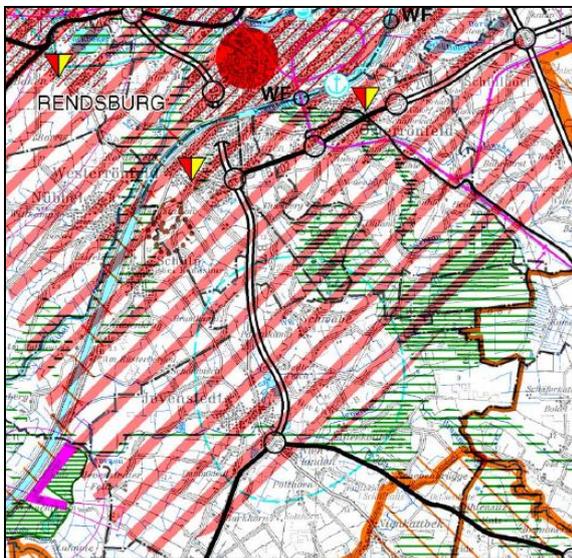


Abbildung 2 Ausschnitt RP III, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Lage im ländlichen Raum
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
- Innerhalb eines Naturparks (nachrichtliche Übernahme)
- Grenzt östlich an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

3.3 Flächennutzungsplan

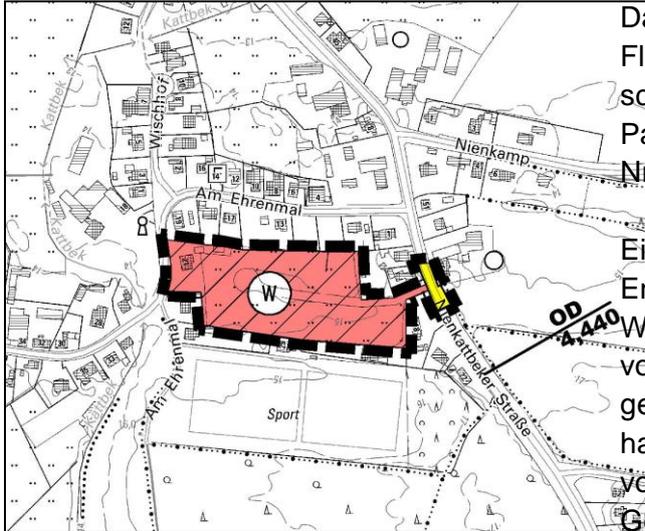


Abbildung 3 Ausschnitt 5. Änderung FNP, Quelle: Gemeinde Jevenstedt

Da das Verfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht abgeschlossen wurde, erfolgte eine Änderung im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 14.

Eine Abstimmung hinsichtlich der Inhalte des Entwicklungsplanes des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg wurde vorgenommen. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein „altes“ Verfahren handelt, welches bereits in vorangegangenen Ständen der Gebietsentwicklungsplanung berücksichtigt wurde,

ist eine Anpassung des Entwicklungsplanes im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich gewesen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zwischenzeitlich von dem Innenministerium Schleswig-Holstein mit Erlass vom 13.06.2017 genehmigt.

3.4 Landschaftsplan



Abbildung 4 Ausschnitt Landschaftsplan Gemeinde Jevenstedt, Quelle: Gemeinde Jevenstedt

Für die Gemeinde Jevenstedt besteht ein Landschaftsplan, der vom Büro des Landschaftsarchitekten Henning Klapper, Molfsee, aufgestellt worden ist.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Jevenstedt stellt die Fläche des Plangebietes im Ortsteil Nienkattbek als „Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsflächen mit Beachtung grünordnerischer Belange im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Die geplante Darstellung von Wohnbauflächen im Ortsteil Nienkattbek widerspricht der Darstellung des Landschaftsplanes somit nicht.

Zum gegebenen Zeitpunkt wird die Gemeinde Jevenstedt die Darstellung des Plangebietes im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Landschaftsplanes an die neue planungsrechtliche Situation anpassen.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hörn“

Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) in das vorhandene Ortsbild sowie in die Umgebung einfügen, ohne sie zu beeinträchtigen.

4.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

Ein Allgemeines Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Diese vorgenommenen Ausschlüsse sind notwendig, um den städtebaulichen Ansatz eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), das sich harmonisch in die direkte Umgebung einfügt, zu folgen. Zudem wird die unmittelbar nachbarschaftliche Bebauung der „Kattenbeker Straße“, sowie der Straße „Am Ehrenmal“ überwiegend wohnbaulich genutzt, so dass die v.g. ausgeschlossenen Nutzungen als störend empfunden werden und damit zu Problemen führen könnten. Gartenbaubetriebe und Tankstellen wären in unmittelbarer Umgebung zur Wohnbebauung aufgrund der Öffnungszeiten, sowie des verursachten Ziel- und Quellverkehrs durch Kunden und der Anlieferungszeiten gerade in den Abend- und Nachtstunden beeinträchtigende Schallimmissionen für die angrenzende Wohnbebauung.

Der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzende Sportplatz führt zu keinen Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Schallimmissionen für die künftige wohnbauliche Nutzung (vgl. Ziff. 6).

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet in Orientierung an die umliegende Bebauung festgesetzt.

Aufgrund der künftigen Erschließung des Plangebietes sowie Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes wird die Fläche in 4 Bereiche unterteilt (Baufeld 1 - 4).

4.2.1 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

Als Bebauung für das Allgemeine Wohngebiet (WA) werden Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise [o] festgesetzt.

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] und eine pro Doppelhaushälfte [D] zulässig. Diese Festsetzung wird vorgenommen, um in Verbindung mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bzw. 0,25 eine zu massive Bebauung innerhalb des Quartiers auszuschließen.

Um den künftigen Bauherren innerhalb des Geltungsbereiches eine möglichst große Flexibilität in der Wahl ihrer Gebäudestellung zu gewährleisten, werden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) grundstücksübergreifende überbaubare Grundstücksflächen (Baufenster) festgesetzt.

Zum Schutz der bestehenden Knickstrukturen am südlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes 1 weisen die künftigen Baufenster ausreichenden Abstand zu ihnen auf, um sie vor Beeinträchtigungen zu schützen.

4.2.2 Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird eine Grundflächenzahl von 0,2 bzw. 0,25 festgesetzt. Diese Beschränkung wird vorgenommen, um ein einheitliches, geordnetes und lockeres Siedlungsbild zwischen dem neuen Wohngebiet und der Bebauung in der „Kattbeker Straße“ und der Straße „Am Ehrenmal“ zu schaffen.

Diese Festsetzung entspricht in etwa den unmittelbar angrenzenden bestehenden Einzelhausgrößen entlang der Straße „Am Ehrenmal“ und bleibt unterhalb der durch § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 0,4.

Somit ist ein stimmiges Bild zwischen der Bestandsbebauung und der künftigen Bebauung innerhalb des Quartiers gewährleistet.

4.2.3 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

Für die Einzel- und Doppelhäuser wird eine maximale Firsthöhe über NHN bezogen festgesetzt. Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf die künftige Fertighöhe der an das Baugrundstück angrenzenden Straße.

Die festgesetzte maximal zulässige Zahl von zwei [II] Vollgeschossen in Verbindung mit der begrenzenden Firsthöhe (FH) stellt sicher, dass innerhalb des künftigen Quartiers keine baulichen Unverhältnismäßigkeiten entstehen.

Die bestehende Wohnbebauung der angrenzenden Gebiete grenzt unmittelbar an das künftige Plangebiet. Durch die Größenbeschränkung wird sichergestellt, dass sich die künftige Bebauung in die Umgebung der Bestandsgebäude einfügt ohne diese zu beeinträchtigen. Außerdem wird eine Mindestsockelhöhe vorgegeben, um zu gewährleisten, dass die Wohnflächen etwas höher als das anstehende Straßengelände angelegt werden. So kann verhindert werden, dass die Wohnflächen der Gebäude bei einem eventuellen extremen Starkregenereignisses beschädigt werden.

4.3 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)

Der städtebaulichen Konzeption folgend werden gestalterische Festsetzungen in einem gewissen Maße vorgenommen.

Dächer

Dächer sind als Sattel-, Walm-, Pult-, Zelt- oder Krüppelwalmdächer herzustellen. Die Dachneigungen sind mit mindestens 20 ° herzustellen. Dies gilt nicht für Wintergärten.

Dacheindeckungen

Es sind nur Dacheindeckungen mit Dachpfannen zulässig, dies gilt nicht für Wintergärten. Die Dächer sind mit rot bis rotbraunen, dunkelgrünen, dunkelblauen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen zu decken. Gründächer sind ebenfalls zulässig. Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig. Dies gilt nicht für Wintergärten.

Besonderer Wert wird auf die Gestaltung der Dachflächen gelegt, da diese – im Gegensatz zu den Fassadenflächen – trotz Eingrünungsmaßnahmen auch in Zukunft, insbesondere in der Fernwirkung, immer ortsbildprägend bleiben werden. Eine einheitliche bzw. geordnete Dacheindeckung wird zugunsten eines ruhigen Siedlungsbildes daher vorgegeben. Hochglänzende Dachziegel haben eine reflektierende und somit störende Wirkung auf die umgebende Bebauung und durch ihre Fernwirkung auf das Gesamtbild des Ortsbildes. Für die Dacheindeckungen sind im Hinblick auf den ökologischen Gedanken zusätzlich zu den nicht hochglänzenden Dacheindeckungsmaterialien auch Gründächer zulässig.

Photovoltaikanlagen werden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zukunftsorientierte Energiegewinnung zugelassen.

So wird den künftigen Bauherren Flexibilität in der Gestaltung ihrer baulichen Anlagen unter Wahrung eines geordneten Bildes des gesamten Wohngebietes zugestanden

4.4 Natur und Landschaft

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben ist ein Umweltbericht erarbeitet worden, in dem auch die Eingriffe bilanziert wurden. Alle festsetzungsfähigen Inhalte sind entsprechend in den Bebauungsplan eingeflossen.

Aufgrund der relativ geringen Größe des Geltungsbereiches und der sich hieraus ergebenden Beeinträchtigung der bestehenden Knickstrukturen durch die künftige Wohnbebauung, werden die innerhalb des Plangebietes bestehenden Knickstrukturen endwidmet. Auf die Ausführungen im Umweltbericht kann verwiesen werden. Sie werden, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht noch einmal aufgeführt.

5. Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

Die Gemeinde Jevenstedt beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen zu schaffen. Es ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Da das Plangebiet unmittelbar nördlich an den vorhandenen Sportplatz mit zwei Spielfeldern angrenzt, galt es zu klären, ob die durch den Sportbetrieb verursachten Immissionen eine Wohnnutzung auf dem angrenzenden Gelände überhaupt zulassen. Deshalb wurde bereits im Mai 2004 eine Schalltechnische Untersuchung erstellt, die im September 2004 noch eine erste Aktualisierung erfahren hat. Bearbeiter beider Gutachten ist die GSP Ingenieurgesellschaft mbH. Aufgrund der Neuaufnahme des Planverfahrens wurde in einer 2. Aktualisierung, die im Juli 2016 erstellt wurde, die schalltechnische Untersuchung auf den veränderten Spielbetrieb des Sportvereins angepasst.

Auszug schalltechnische Untersuchung

Zur Beurteilung der auf die geplante Neubebauung einwirkenden Geräuschemissionen ausschließlich durch die Nutzung der vorhandenen Sportanlage wurden für die lärmtechnisch empfindlichsten Zeiträume schalltechnische Berechnungen durchgeführt.

Es wurden 3 unterschiedliche Situationen der Geräuscheinwirkungen beurteilt:

- *Sonntag, Punktspiel* 14:00 – 16:00 Uhr
- *Werktag, Fußballtraining* 17:00 – 21:30 Uhr
- *Parkplatzräumung Nacht* 22:00 – 06:00 Uhr (lauteste Nachtstunde)

Beurteilungsgrundlage ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV [6].

Die Berechnungsergebnisse und deren Wertung ergibt zusammenfassend folgendes:

- *Das Fußballspiel am Sonntag erreicht mit Beurteilungspegeln bis 55 dB(A) im Dachgeschoss (IO 2) den geltenden Immissionsrichtwert, überschreitet ihn jedoch nicht (Anlage 1 und 3). Im EG und 1. OG ist es um 2 bzw. 1 dB(A) leiser. Es entsteht somit kein Lärmkonflikt mit der geplanten Wohnbebauung.*
- *Die Bewertung innerhalb d.R. am IO 1 zeigt, dass der geltende Immissionsrichtwert von 50 dB(A) durch Beurteilungspegel von max. 49 dB(A) noch um mind. 1 dB(A) unterschritten wird. Im EG und 1. OG ist es um 1 bzw. 0,5 dB(A) leiser als im Dachgeschoss.
Außerhalb der Ruhezeit ist hier die Unterschreitung des Richtwertes in allen Stockwerken mit jeweils ca. 4 dB(A) noch wesentlich deutlicher (Anlage 2 u.4). Damit ist das Fußballtraining an Werktagen aus schalltechnischer Sicht ebenfalls schadlos für das geplante Wohngebiet.*
- *Eine mögliche nächtliche Abfahrt der Pkw aller 20 Stellplätze des Parkplatzes unterschreitet in der lautesten Nachtstunde mit max. 37 dB(A) den Immissionsrichtwert von 49 dB(A) noch um 3 dB(A). Es entstehen auch in diesem Fall keine Konflikte mit der geplanten Wohnbebauung.*

Fazit:

Ein aus schalltechnischer Sicht konfliktfreies Nebeneinander der geplanten Wohneinheiten in Nachbarschaft mit der vorhandenen Sportanlage ist zu den aufgezeigten Spiel- und Trainingszeiten möglich, solange die aktuellen Nutzungszeiten – wie vom SV Nienkattbek e.V. angegeben – künftig unverändert bleiben.

Besondere Festsetzungen für Schallschutz aus der Sportanlage werden für den B-Plan Nr. 14 „Hörn“ nicht erforderlich.

Im Weiteren wird auf das Gutachten verwiesen, das als Anlage einen Teil der Begründung darstellt.

6. Erschließung

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über eine verkehrsberuhigt auszubauende Erschließungsstichstraße mit einem für dreiaxige Müllfahrzeuge ausreichenden Wendehammer, die von der Nienkattbeker Straße abzweigt. Die letztgenannte ist die Kreisstraße 66. Die Erschließungsstraße mündet aber innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen dieser Kreisstraße, so dass keine verkehrstechnischen Probleme zu erwarten sind und auch eine Anbauverbotszone nicht zu berücksichtigen ist.

Einige hinterliegende Grundstücke müssen zusätzlich über private Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossen werden, für die die Anlegung einer öffentlichen Erschließungsstraße zu aufwendig wäre. Die GFL-Wege sind so zu erstellen, dass sie von einem 40-t-Fahrzeug (z.B. Spülfahrzeug) befahren werden können. Das Grundstück Nienkattbeker Straße 16 hat bereits eine entsprechende privatrechtliche Erschließung. Das Grundstück Am Ehrenmal 21 wird von dieser Straße her erschlossen.

Von der neuen Erschließungsstichstraße zweigt ein Fußweg Richtung Sportlerheim und Sportplatz ab, so dass neue attraktive Fußwegverbindungen zum Sportgelände und auch als Spazierweg entstehen. Die Führung auf dem Gelände des Sportlerheims gleich südlich an

das Plangebiet angrenzend, wird sowohl mit dem Verein als auch mit dem Pächter des Sportlerheims abgesprochen werden, um eine für alle akzeptable einvernehmliche Lösung trotz der dortigen beengten Verhältnisse zu finden.

Auf der verkehrsberuhigten Stichstraße werden in den jeweiligen Verschwenkungsbereichen öffentliche Parkflächen angelegt, die im Plan aber nicht gesondert dargestellt werden, weil zurzeit noch nicht abzusehen ist, wo diese Verschwenkungsbereiche angelegt werden können und wo die Grundstückszufahrten liegen werden. Der Gemeinde ist aber selbstverständlich bekannt, dass eine entsprechend große Anzahl öffentlicher Parkflächen herzustellen ist, die auch dezentral über das Plangebiet verteilt werden sollen. Die Parkflächen werden so angelegt, dass die Durchfahrt der Müllfahrzeuge nicht behindert wird.

Die Grundstücke selbst sind groß genug, um die vorgeschriebene Anzahl von Stellplätzen auf dem eigenen Grund und Boden unterbringen zu können. Um die Planungsfreiheit der Grundstückseigentümer nicht unnötig einzuschränken, werden diese nicht gesondert festgesetzt.

7. Baugrunduntersuchung und Versickerungsfähigkeit

Um eine gutachterliche Stellungnahme zur generellen Bebaubarkeit sowie zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet zu erstellen, wurde die Neumann Baugrunduntersuchung GmbH mit einem entsprechenden Baugrundgutachten beauftragt, das unter dem Datum vom 25.07.2005 erstellt worden ist und das ebenfalls bei der Gemeinde Jevenstedt eingesehen werden kann. Der Gutachter kommt dabei zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund von vier Rammkernsondierungen, einer leichten Rammsondierung und mehrerer bodenmechanischer Versuche, wurde eine allgemeine Gründungsbeurteilung des Bauungsplangebietes erstellt. Abgesehen von den oberflächlich anstehenden Mutterböden kann der vorgefundene Baugrund (gewachsene Sande in wenigstens mitteldichter Lagerung) als ausreichend tragfähig angesprochen werden.

Die Untersuchungen hinsichtlich der dezentralen Versickerung haben ergeben, dass der anstehende Baugrund im Bereich der Sondierungen BS1-BS4 für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geeignet ist.

Für die Bewertung einzelner Grundstücke sind zusätzliche Baugrunduntersuchungen durchzuführen.“

Zusätzlich weist der Gutachter darauf hin, dass bei Herstellung eines Kellers eine Grundwasserabsenkung im Vakuumverfahren bis 0,5 m unterhalb der Baugrubensohle erforderlich wird. Außerdem wird seitens des Gutachters empfohlen, Keller als s.g. „weiße Wanne“ (wasserundurchlässiger Beton) auszuführen, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels um mehrere Dezimeter nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Trockenhaltung nicht unterkellerten Gebäude ist wegen der anstehenden Grundwasserstände nicht notwendig.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes muss vollständig neu hergestellt werden. Einen Anschluss an vorhandene Leitungssysteme in der Nienkattbeker Straße über die neu herzu-

stellende Erschließungsstichstraße ist möglich. Auch die vorhandene Leitung, die mit einem entsprechenden Leitungsrecht abgesichert ist, kann dazu genutzt werden.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Rendsburg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sichergestellt.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Glasfaser

Im Rahmen des Breitbandausbaues im mittleren Schleswig-Holstein wurde der Ortsteil Nienkattbek durch die GVG Glasfaser GmbH mit Glasfaser versorgt. Für das Neubaugebiet ist im Verteiler (KVZ) die Versorgung über ein Leerrohrverband eingeplant. Aktuell liegt der Verband noch auf der Nordseite der Nienkattbeker Straße. Die geplanten Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches können mit einem 24er Leerrohrverband versorgt werden. Eine entsprechende Verlegung des Verbandes im Rahmen der Erschließungsplanung ist zweckmäßig. Sollte es zu Grundstücksteilungen kommen so ist dies im Vorwege anzuzeigen, da aktuell nur mit 17 Grundstücken geplant wurde.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schmutzwasserleitungen werden an das vorhandene Schmutzwasserleitungssystem des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Grundlage für die Versickerung von Regenwasser ist das DWA-Arbeitsblatt DWA- A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe August 2008. Besondere Beachtung gilt der Tabelle 1 Versickerung der Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Priorität der Versickerungsanlage ist nach Bild 4 der DWA- A 138 zu wählen und zu begründen. Die Mächtigkeit des Sickerraumes zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Sohle der Versickerungsanlage soll im Rahmen einer Ersteinschätzung (Tabelle K 8) mindestens 1,5 m betragen.

Sollte es bei stärkeren Regenereignissen (ab dem 5-Jährlichen) zu einem Wasserraustritt kommen, besteht auf Grund der Gefällesituation im B-Plangebiet keine Gefahr für Mensch und Gebäude.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Baugrundaufschlüsse (BS 1 – BS 4) durch die relativ gleichmäßig auf der Fläche Sande erbohrt worden sind sowie auf der Grundlage vorliegender geologischer Karten, die im gesamten Bereich um Nienkattbek glazifluviale Ablagerungen (Kies, Sand) ausweisen, kann aus geotechnischer Sicht die Feststellung getroffen werden, dass die Aussagen des Gutachtens mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf das gesamte B-Plan-Gebiet übertragen werden können.

Für die Bemessung der einzelnen Versickerungsanlagen sollten jedoch weitere Kleinbohrungen (mind. Eine Kleinbohrung je Anlage) durchgeführt werden.

Zur Entwässerung der Mischverkehrsfläche ist die Anlage von straßenbegleitenden Mulden vorgesehen. Gemäß Bodengutachten der Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH, Eckernförde, vom 25.07.2005 sind die Flächen „für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet“. Die Mulden sind auf ganzer Länge nördlich der Erschließungsstraße herzustellen. Unterteilt werden diese lediglich durch die Grundstückszufahrten. Die Grundstückszufahrten werden mit einer Pflasterrinne hergestellt. Dies gewährleistet, dass das Wasser im Versagensfall schadlos über die Zufahrt in die nächste Mulde fließen kann. Somit kann sichergestellt werden, dass keine Gefahr für die angrenzende Bebauung besteht. Um das abzuführende Oberflächenwasser zu reduzieren, werden die Wendeanlage und der Einmündungsbereich mit offenporigen, versickerungsfähigen Pflaster befestigt. Für die Einleitung von Oberflächenwasser ins Grundwasser ist ein Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung gemäß § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der im Süden querende Fußweg wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel befestigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird in eine östlich angelegte Mulde geleitet und dort ebenfalls zur Versickerung gebracht.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. –ableitung durch Kellerdrainagen ist ein nach Wasserrecht erlaubnispflichtiger Tatbestand. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer so genannten Wanne), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Er ist der Wasserbehörde mit Bauantragstellung einzureichen. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Revisionsdrainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH sichergestellt. Sie erfolgt über die neu herzustellende Planstraße sowie im weiteren Verlauf über die „Kattbeker Straße“. Die an das Plangebiet anschließenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 2-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

Im Kreuzungsbereich des in der Planzeichnung festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (GFL) innerhalb der Baufläche 3 und der Planstraße ist ein Müllsammelplatz [M] zur Bereitstellung der Abfallbehälter der durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht begünstigten Flurstücke zu errichten. Die Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallbehälter der rückwärtigen Grundstücke werden am Abfuhrtag wegen der fehlenden Wendeanlage an dem geplanten Müllsammelplatz im Kreuzungsbereich der privaten Erschließungsstraße (GFL) und der Planstraße bereitgestellt.

9. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Sollten bei der Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend unter der Tel.-Nr. 04331/202-517 in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 13.12.2016 mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde Jevenstedt liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

10. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung

Das gesamte Plangebiet, mit Ausnahme der bereits bebauten Grundstücke, befindet sich im Eigentum des zukünftigen Investors, mit dem die Gemeinde Jevenstedt zwischenzeitlich einen Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen hat, der alle über diesen Bebauungsplan hinausgehenden notwendigen baurechtlichen und sonstigen Regelungen enthält. In diesem städtebaulichen Vertrag wird zum einen auch die Übertragung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen auf die Gemeinde sowie zum anderen die Übernahme sämtlicher Kosten einschließlich der Planungskosten durch den Investor geregelt. Es kommen daher keine zusätzlichen Finanzierungskosten zur Durchführung dieser Bauleitplanung auf die Gemeinde Jevenstedt zu. Bodenordnende Maßnahmen werden ebenfalls nicht notwendig.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.07.2017 gebilligt.

Jevenstedt, den 20.07.2017

gez. Backhaus

.....

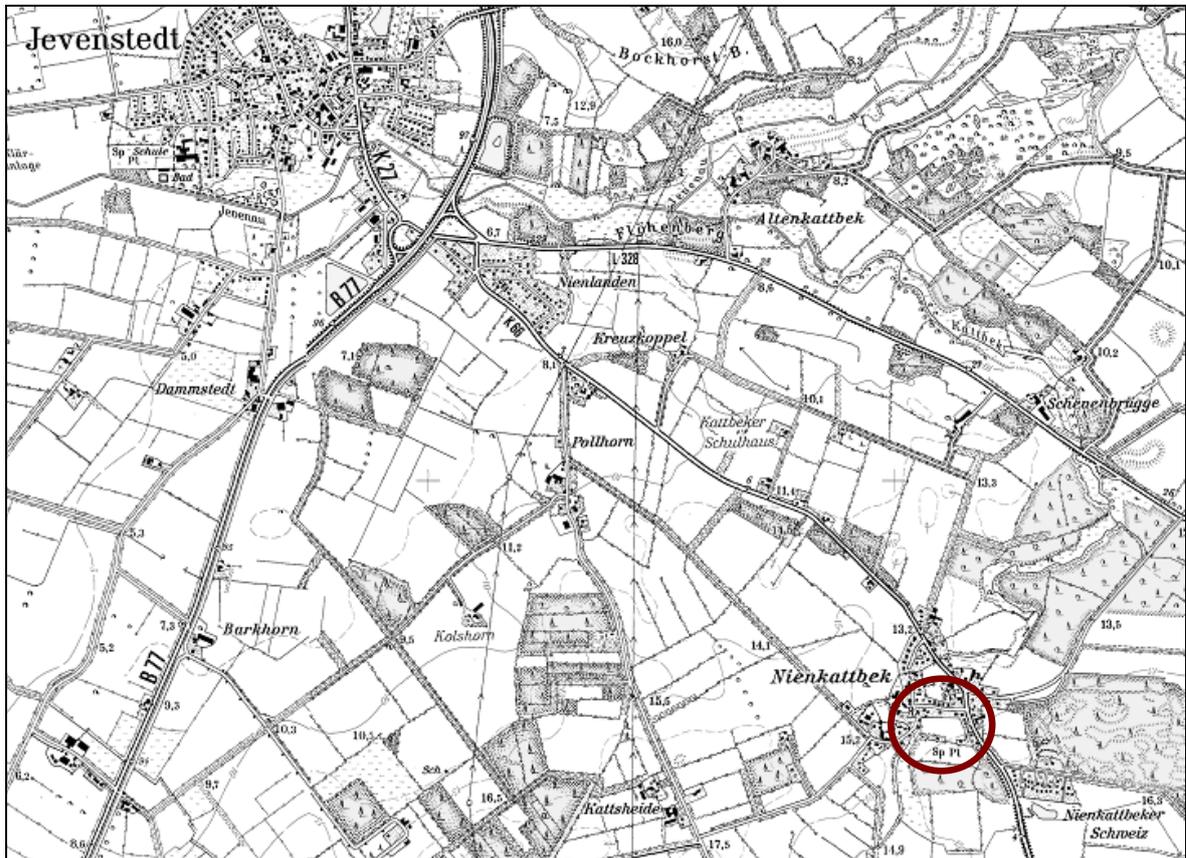
Bürgermeister

Aufgestellt durch:

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

Teil II

der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 ‚Hörn‘
der Gemeinde Jevenstedt



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: Juli 2016

Ergänzt nach TöB Beteiligung: Feb. 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	4
1.2.1	Fachgesetze	4
1.2.2	Fachplanungen	6
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	7
2.1.1	Schutzgut Mensch	9
2.1.2	Schutzgut Tiere	11
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	12
2.1.4	Schutzgut Boden	14
2.1.5	Schutzgut Wasser	15
2.1.6	Schutzgut Klima	15
2.1.7	Schutzgut Luft	16
2.1.8	Schutzgut Landschaft	17
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	18
3.1	Schutzmaßnahmen	18
3.2	Minimierungsmaßnahmen	19
3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
4.	PLANUNGSAalternativen	23
4.1	Standortalternativen	23
4.2	Planungsalternativen	23
6.	ZUSAMMENFASSUNG	24

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. 2005 fasste die Gemeinde den ursprünglichen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Anschluss wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern.

Das Beteiligungsverfahren beendete die Gemeinde im März 2007 durch Fassung des Satzungsbeschlusses. Da der ursprüngliche Investor dann jedoch nicht mehr mit der Umsetzung begann, setzte die Gemeinde die nächsten Verfahrensschritte aus und verzichtete auf eine Bekanntmachung. Der Plan erlangte keine Rechtskraft.

Im Frühjahr 2016 trat ein neuer Investor an die Gemeinde mit dem Ziel, den Bebauungsplan umzusetzen, so dass das Verfahren mit dem Entwurf- und Auslegungsbeschluss im Juli 2016 neu aufgenommen wird.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet. Die Ziele und Inhalte der ursprünglichen Planung bleiben bezüglich der Bebauung im damaligen Geltungsbereich 1 erhalten. Der Geltungsbereich wird jedoch um die bereits in den letzten Jahren in Nutzung genommenen Flächen reduziert. Auf den Geltungsbereich 2 der Ursprungsplanung, der das Gebiet der Ausgleichsfläche umfasste, wird verzichtet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Das ca. 1,6 ha große Planungsgebiet befindet sich im Süden Nienkattbeks, ein südöstlich gelegener Ortsteil der Gemeinde Jevenstedt. Der Geltungsbereich umfasst geplante Wohnbauflächen auf dem ehemaligen Flurstück 29/11, welches inzwischen in folgende Flurstücke parzelliert wurde: 29/12 - 29/28 und 29/30 - 29/34, sowie die vorhandene Bebauung auf dem Flurstück 35/2. Alle Flurstücke liegen in der Flur 2, Gemarkung Nienkattbek (Jevenstedt).

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Planungsgebiet als allgemeines Wohngebiet auszuweisen und für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorzubereiten. Die Erschließung ist ausgehend von der östlich des Geltungsbereiches verlaufenden K 66, der Nienkattbeker Straße als Stichstraße mit einem Wendekreis vorgesehen. Neben den geplanten 17 neuen Baugrundstücken schließt der Geltungsbereich auch das Grundstück des ehemaligen Flächeneigentümers ein.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind Teil I der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

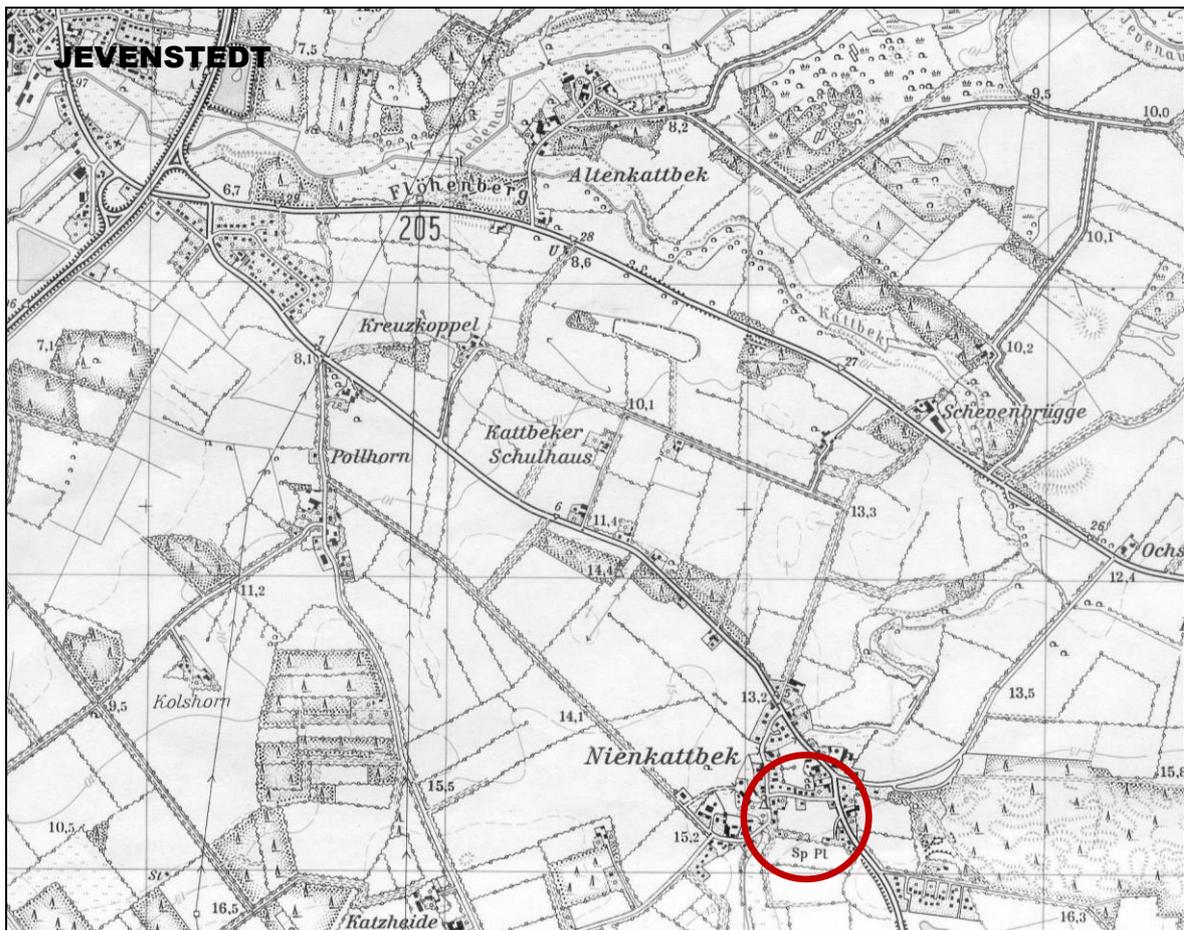


Abb. 1: Lageplan aus TK 25.000

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 15.12.2001

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 24.10.2015

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Klimaschutz
- § 1a Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert 11.06.2013

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 24.02.2012

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 20.11.2014

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 07.08.2013

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 15.11.2014

Land

Landesnatschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.07.2011:

- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Der Regionalplan trifft als Rahmenplan für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung für den Planungsraum die Aussage, dass er sich am nördlichen Rand des Naturparks ‚Aukrug‘ befindet und das der ländliche Raum südlich Jevenstedts als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gilt.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III

Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Der geltende Landschaftsrahmenplan trifft als Rahmen- und Leitplan für landschaftsplanerische Belange im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Aussage, dass es sich bei der Region Nienkattbek und somit auch bei dem Planungsraum um ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung handelt, welches im nördlichen Grenzgebiet des Naturparks Aukrug liegt. Die den Geltungsbereich im Norden und Osten begrenzenden Straßen sind als Abschnitte des überregionalen Rad- und Wanderweges ‚Ochsenweg‘ gekennzeichnet. Der Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet nördlich der Straße ‚Am Ehrenmal‘ als geplantes Landschaftsschutzgebiet aus und stellt den Bereich östlich der Straße als Gebiet von geowissenschaftlicher Bedeutung dar. Es handelt sich hierbei um das Geotop Nr. 9.8, einer Binnendüne. Diese gilt im Zusammenhang mit den Binnendünen von Altenkattbek und Brammerau als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopsystems. Hierzu zählt auch die Kattbek, ein westlich des Geltungsbereiches verlaufendes Fließgewässer.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen danach nicht den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes.

Natura 2000 Gebiete

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich zwei Flächen, welche zum FFH Gebiet Nr. 1724-334 zählen. Die nördlich der B 205 liegenden Bereiche zählen zu dem Gebiet ‚Dünen bei Kattbek‘. Sie umfassen in erster Linie trockene Sandheiden und Dünen mit offenen Grasflächen.

Ca. 2,5 km südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 1823-401 welches die Flächen des Staatsforstes Barlohe einnimmt.

Die Gebiete stehen nicht im Zusammenhang mit den Flächen des Geltungsbereiches, so dass eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt in der 5. Änderung von 2006

Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte 2006 auch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem der Plangeltungsbereich als geplante Wohnbaufläche dargestellt wurde, so dass der Bebauungsplan sich aus den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung entwickeln sollte. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jedoch ebenso wie der Bebauungsplan nicht weitergeführt, so dass diese ebenfalls paral-

tel wiederholt wird. Der ursprüngliche Flächennutzungsplan von 1976 stellt die Flächen des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Landschaftsplan der Gemeinde Jevenstedt - 2001

Der Landschaftsplan der Gemeinde Jevenstedt stellt den Geltungsbereich als Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsflächen dar, mit der Maßgabe, die vorhandenen Knicks zu erhalten und grünordnerische Belange zu berücksichtigen.

Der geplante Bebauungsplan nimmt die Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplanes auf und führt diese weiter.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

Grundlage der Umweltprüfung und der nachfolgenden Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist der untenstehende Bestandsplan, welcher entsprechend der Grundstücksaufteilung und Flächennutzungen aktualisiert wurde. Die Veränderungen gegenüber der 2005 aufgenommenen baulichen Substanz sind farblich hervorgehoben (orange).



Legende

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VEGETATION**
-  GEHÖLZSTREIFEN
-  KNICK
-  HECKE
-  EINZELBAUM
- GRÜNFLÄCHEN**
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, HIER: SPORTPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
-  GRÜNLAND
- VERSIEGELUNGSFLÄCHEN**
-  VERKEHRSLÄCHE, ASPHALT
-  GEBÄUDE
-  GEBÄUDE NACH VERMESSUNGSGRUNDLAGE ERGÄNZT
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
-  FLURSTÜCKSGRENZE
-  FLURSTÜCKSNUMMER
-  HÖHENLINIE

Abb. 2: Bestandsdarstellung Geltungsbereich BPlan Nr. 14 – Stand 2016

2.1.1 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird an allen Seiten von Einzelhäusern umgeben. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die von dem Anlieger ‚Am Ehrenmal Nr. 21‘ bewirtschaftet wird.



Abb. 3: Blick auf nördl. Geltungsbereichsgrenze



Abb. 4: Blick auf südl. Geltungsbereichsgrenze

Neben der Zugänglichkeit über dieses im Westen liegenden Grundstücks, besitzt er eine Anbindung an die Nienkattbeker Straße im Osten. Ein Spurplattenweg führt zwischen den Häusern Nr. 14a und Nr.18 hindurch auf die Grünlandfläche sowie einer entlang der Westgrenze der Grundstücke Nienkattbeker Str. 14 und 14a gewerblich genutzten Fläche, die mit mehreren Schuppen bebaut ist und deren Lagerflächen inzwischen nach Westen erweitert wurden.



Abb. 5: Lagerflächenerweiterung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches

Darüber hinaus werden über diese Zuwegung ein Wohn- sowie zwei Nebengebäude an der südlichen Geltungsbereichsgrenze erschlossen. An diese Geltungsbereichsgrenze schließen sich die gemeindlichen Spiel- und Sportplatzflächen an, welche von der Straße ‚Am Ehrenmal‘ an der westlichen Grenze erschlossen werden. Von hier führt ein asphaltierter Weg bis zum Vereinsheim, welches sich ungefähr mittig der südlichen Geltungsbereichsgrenze befindet.

Der Ortsteil Nienkattbek hat sich in den vergangenen Jahren von seiner landwirtschaftlichen Ausprägung mehr zu einer Wohn- und Schlagsiedlung gewandelt, deren Gebäudetypen und Grundstücksgestaltung zunehmend städtische Bauformen widerspiegeln. Auch wenn die Erwerbstätigen in der Landwirtschaft in der Gemeinde weniger werden, bildet die Landwirtschaft in und um Nienkattbek nach wie vor die Hauptraumnutzung und prägt zusammen mit der den Ortsteil durchfließenden Kattbek das Landschaftsbild der Umgebung.

Während durch den Bebauungsplan neue, ortsnahe Siedlungsflächen geplant sind, bedingt die unmittelbare Nachbarschaft des Sportplatzes eine genauere Betrachtung der schalltechnischen Immissionen, um die Lärmbelastung aus dem Betrieb der Sportanlage zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen bei der Planung zu berücksichtigen.



Abb. 6: Südl. angrenzende Sportanlage

Auf der Grundlage der Spielpläne von 2002 führte das Büro Gosch & Schreyer im Mai 2004 eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung-18. BImSchV durch. Diese Beurteilung wurde im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens auf der Grundlage des aktuellen Spielbetriebes überprüft. Die Erhebungen

ergaben schalltechnisch keine Konflikte zwischen der geplanten Wohnbebauung und der Sportplatznutzung, wenn die im Spielplan vom Juli 2016 angegebenen Spielzeiten, d.h. Spiele sonntags zw. 14.00 – 16.00 Uhr und Training werktags zwischen 17.00 – 21.30 Uhr eingehalten werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wirken sich überwiegend positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da hier in einer gewachsenen Siedlungslage ein überschaubares Baugebiet entsteht, welches über einen längeren Zeitraum Baureserven vorhalten kann. Die Reduzierung bzw. Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Wohnbauflächen hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Betriebsstruktur der Region. Sie spiegelt jedoch die Veränderungen in den ländlichen Regionen wider. Innerörtliche Grünlandflächen zählen als ehemalige Hofkoppeln zu den charakterisierenden Siedlungsstrukturen der ländlichen Gemeinden im Amtsbereich Jevenstedt und prägen den Eindruck des Wohnens auf dem Lande.

Die den Geltungsbereich umgebenden Wohngrundstücke haben sich zu den geplanten Bauflächen durch Erdwälle, Knicks, Nebengebäude oder dichte Heckenpflanzen abgeschirmt, so dass nicht von erheblichen negativen Auswirkungen, wie z.B. durch Beschattung aufgrund der Erschließung gesprochen werden kann. Die geplante Weiterführung der vorhandenen Knicks nach Norden und Osten durch ebenerdige Pflanzstreifen bzw. bepflanzte Knickwälle setzt diese Trennung zwischen neuen und alten Bauflächen fort und grenzt die verschiedenen Nutzungen voneinander ab. Auf diese Weise können Störungen für die bereits vorhandenen Altanlieger während der Bauphase der Neuanlieger reduziert werden.

Bewertung

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen werden landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer geringen Ertragsfähigkeit beansprucht, welche zunehmend als Garten- und Lagerflächen genutzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der ursprüngliche Eigentümer seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben hat sowie angesichts der geringen Ertragsfähigkeit der betroffenen Böden wird die Umnutzung der Flächen in der Gemeinde als nicht erheblich negativ für das Schutzgut Mensch bewertet.

Mit der geplanten Flächenausweisung wird die bauliche Entwicklung einer in der Ortslage bereits von baulicher Nutzung umgebenden Fläche verfestigt. Durch die Erschließung

über die Nienkattbeker Straße wird zwar eine Veränderung der Verkehrsdichte spürbar sein, doch durch die Innenerschließung des Gebietes wird der Verkehr für die vorhandenen Anlieger nicht zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung führen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung des bisherigen Eigentümers mit einer zunehmenden Beanspruchung durch ungeordnete Nutzungen oder mit einer langfristigen Verbuschung der Fläche zu rechnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Einhaltung der Schallschutzvorgaben und der Emissionsrichtwerte durch die Einzelvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Das Vorhaben ist im Hinblick auf dieses Schutzgut günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme im Siedlungszusammenhang Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden können.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Für diesen Umweltbericht wurde keine gesonderte faunistische Erhebung durchgeführt, da die Auswertung der vorhandenen Unterlagen zum Landschaftsplan und die Aufnahmen vor Ort, keine Hinweise auf besondere Vorkommen im engeren Untersuchungsraum erkennen ließen. Aufgrund der relativ isolierten Lage durch die umgebende Bebauung und der geringen Strukturvielfalt des Geltungsbereiches ist der Lebensraum für Tiere eher geringwertig. Die häufig als Brut- oder Nahrungshabitat von Singvögeln angenommenen Knicks, weisen durch ihre gärtnerische Überformung mit Bauelementen und standortfremden, nicht heimischen Gehölzen ebenfalls nur eine geringe ökologische Qualität auf. Von höhere

Bewertung

Für europäische Vogelarten gelten nach § 44 BNatSchG o.g. Zugriffsverbote.

Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Ausstattung für störungsempfindliche oder koloniebrütende Vogelarten, die jedes Jahr an dieselben Nistplätze zurückkehren.

Die Tötung von Individuen (§ 44(1)1 BNatSchG) ist durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermeidbar, indem Rodungsarbeiten in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 15.03. durchgeführt werden. Eine Störung von Individuen (§ 44(1)2 BNatSchG) kommt aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht in Betracht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44(1)3 BNatSchG) ist durch das Erhaltungsgebot der vorhan-

denen Knickstrukturen durch den Bebauungsplan sowie dem Abstand der Baufenster nicht zu erwarten.

Bezüglich der potenziell vorkommenden Offenlandarten kann ein Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. und 31.09. erfolgt, oder Vergrämuungsmaßnahmen verhindern, dass die Vogelart vor Baubeginn im Plangebiet mit dem Brutgeschäft beginnt. Aufgrund der relativ kleinen Freifläche und der umgebenden Nutzungen kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche für Offenlandarten nur wenig attraktiv ist und diese durch die geplanten Maßnahmen nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind.

Aufgrund des Fehlens eines geeigneten Altbaumbestandes innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht mit dem Vorkommen von Fledermausarten und höhlenbrütenden Vogelarten gerechnet. Da die vorhandenen Bäume und Knicks einschließlich Saumstreifen erhalten bleiben und zusätzliche Anpflanzungen vorgesehen sind, werden mögliche Funktionseinschränkungen minimiert.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich direkt keine Verbesserungen für das Schutzgut Tiere. Die bestehenden Nutzungen und Beeinträchtigungen würden in der gleichen Intensität wie bisher durchgeführt werden, so dass sich keine neuen Lebensräume ausbilden könnten. Die geplante Weiterführung der Knicks und die Herausnahme des Knickschutzstreifens aus der intensiven Nutzung ermöglicht dagegen eine bessere Vernetzung der vorhandenen Abschnitte und somit eine Aufwertung als Lebensraum für Insekten oder Kleinsäuger.

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bei Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte eine erneute Ortsbegehung, zur Überprüfung der 2006 festgestellten Flächennutzungen und Biotoptypen.

Der Geltungsbereich wird durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und umgebende Knicks als typischer Landschaftsstruktur geprägt. Die Grünlandfläche zeichnet sich aufgrund der intensiven Weidenutzung durch eine geringe Artenvielfalt aus. Die Knicks trennen die Grünlandfläche im Westen und Südwesten von den benachbarten Bauflächen ab und sind überwiegend durch eine starke gärtnerische und bauliche Überformung gekennzeichnet. Die nähere Beschreibung der Knicks kann dem ursprünglichen Bestandsplan zum BPlan Nr. 14 vom 10.11.2005 entnommen werden. Die damals festgestellte Artenzusammensetzungen und Überformungen gelten weiterhin. Darüber hinaus wurde die Fläche des Geltungsbereiches inzwischen entsprechend des ursprünglichen Bebauungsplanes parzelliert, so dass die Knicks unterschiedlichen Flurstücken zugeordnet sind. Innerhalb des Knicks entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze haben sich inzwischen vereinzelt Überhälter entwickelt und einer der beiden Kastanienbäume im Westen des Geltungsbereiches an der Straße ‚Am Ehrenmal‘ wurde entfernt.

Das im Nordosten des Geltungsbereichs gewerblich genutzte Grundstück ist entlang seiner westlichen und südlichen Grenze durch Hecken eingefasst.

Für die Herstellung einer öffentlichen Gehwegverbindung zwischen dem neuen Baugebiet und der südlich angrenzenden Sportplatzfläche ist ein Knickdurchbruch in einer Länge von 5 m erforderlich.

Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan eine Verlängerung des südlichen Knicks in Richtung Osten vor sowie eine Weiterführung des westlichen Knicks als ebenerdigem Pflanzstreifen und die Anpflanzung von 6 Straßenbäumen.

Bewertung

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Bestandsbedrohte und gefährdete Arten sind aufgrund der vorhandenen Nutzungen als Lager- und Gartenfläche sowie Pferdeweide nicht zu erwarten.

Für den Knickdurchbruch sind Vegetationsbestände mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zu entfernen. Bei Knicks handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21(1)4 Landesnaturschutzgesetz. Eine Entfernung von Knicks oder Knickabschnitten zählt daher zu den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Eingriffe sind ersatzpflichtig. Aufgrund der geringen Breite der Durchbrüche im Verhältnis zur Gesamtlänge des Knicks kann dieser Eingriffe bei entsprechendem Ersatz als kompensierbar betrachtet werden.

Bisher waren die vorhandenen Knicks mindestens an einer Seite durch landwirtschaftliche Nutzflächen flankiert, so dass eine einheitliche Pflege möglich war. Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden zukünftig beide Seiten der Knicks von baulichen Nutzungen eingefasst. Eine einheitliche und fachgerechte Knickpflege ist dadurch erschwert. Über die Festsetzung von Knicksaumstreifen im Bebauungsplan sollen mögliche Beeinträchtigungen des Knickbiotopes minimiert werden. Teilweise ist der vorhandene Knickgehölzbestand durch knickuntypischen Arten stark durchsetzt, so dass sein ökologischer Wert stark eingeschränkt ist. Mit der Erweiterung der Anpflanzungsstreifen sowie der Festsetzung von Saumstreifen soll eine Aufwertung der vorhandenen Qualität erreicht und ein weiterer ökologischer Funktionsverlust minimiert werden.

Bei Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen können die Auswirkungen des geplanten Bebauungsplanes auf das Schutzgut Pflanze bei entsprechend qualitativvoller Umsetzung der Maßnahmen als nicht erheblich negativ eingestuft werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehenden Flächennutzungen fortgeführt würden. Bei Nichtdurchführung der Maßnahmen blieben die vorhandenen Beeinträchtigungen bestehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die landwirtschaftliche Nutzung jederzeit intensiviert und die bestehende Vegetationsnarbe zu Ackerland umgebrochen werden könnte.

Das Vorhaben hat nur gering negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze, da die Eingriffe nur kleinräumig sind und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Neuanpflanzungen vorsehen. Streng geschützte Arten gem. § 44 BNatSchG sind nicht von den Ausführungen des Bebauungsplanes betroffen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Aus den Unterlagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes lässt sich entnehmen, dass in den Geltungsbereichen Schmelzwassersande der Eider substratbildend sind, die sich zu Braunerden bzw. Braunerde-Podsol entwickelt haben. Im Juli 2005 führte das Ingenieurbüro Neumann aus Eckernförde 4 Kleinrammbohrungen durch, anhand derer sie eine Bewertung des Baugrundes abgab. Die Ergebnisse der Bohrungen spiegeln die Aussagen der vorgenannten Pläne wider. Unter einer im Mittel 24 cm starken Oberbodenschicht sind bis zu einer Tiefe von 5 m durchgängig Sande angetroffen worden. Nach den erhaltenen Bohrungen weist der Gutachter darauf hin, dass eine dezentrale Versickerung im Umfeld der Aufschlüsse uneingeschränkt möglich ist. Für die Bewertung der einzelnen Grundstücke sind jedoch zusätzliche Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Das vorangegangene Beteiligungsverfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher ebenfalls nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Jevenstedt nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen.

Bewertung

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird bisher unbefestigter Boden versiegelt.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden gilt grundsätzlich als ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen.

Der Umfang dieser erforderlichen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9.12.2013. Da es sich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff im Falle von Versiegelung durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5. (vgl. Kapitel 3.3)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer betroffen. Im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden das Grundwasser zwischen 2,00 und 2,25 m unter der Geländeoberkante angetroffen, d.h. bei ca. 13,00 mÜNN.

Durch die geplante bauliche Nutzung werden rund 0,6 ha Fläche zusätzlich versiegelt. Das bedeutet, dass es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt und somit mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen ist. Da es sich bei den anstehenden Bodenverhältnissen um durchlässige Sandböden mit sehr guten Versickerungseigenschaften handelt, hat die Gemeinde vor, den Oberflächenabfluss zu minimieren, in dem das Oberflächenwasser der Straße in seitlichen Mulden versickert wird und festsetzt, dass auf Privatflächen anfallendes Oberflächenwasser, auf den Grundstücken zu versickern ist, vorbehaltlich einer Überprüfung auf jeder einzelnen Fläche.

Durch die Tiefe des Grundwassers ist bei einem Bau nichtunterkellerten Gebäude nicht mit einer Freilegung des Grundwassers zu rechnen, so dass die Gefahr eines Eintrages von Schadstoffen ausgeschlossen werden kann. Bei dem Bau von unterkellerten Gebäuden sind Grundwasserabsenkungen nicht zulässig, so dass hier nur eine Ausführung als sog. ‚weiße Wanne‘ möglich wäre.

Bewertung

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freifläche kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Flächen versiegelt wird. Um dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutersystems zu minimieren, soll das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickert werden.

Bei einer Bebauung ohne Unterkellerung ist nicht mit einem Eingriff in das oberflächennahe Grundwasser zu rechnen. Bei Unterkellerung der Gebäude wäre jedoch von einem Eingriff in das Grundwasser auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des Bebauungsplanes als wenig erheblich einzustufen. Durch Maßnahmen zur oberflächennahen Versickerung wird eine Minimierung der möglichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erreicht.

2.1.6 Schutzgut Klima

Großräumig wird das Klima des Untersuchungsgebietes wie überall in Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt, mit Jahresniederschlagsmengen von rund 750 mm und mittleren Temperaturen zwischen 0,5°C im Winter und 16°C im Sommer. Es dominieren Winde aus südlichen bis westlichen Richtungen.

Das Kleinklima im Untersuchungsgebiet wird in erster Linie durch die umgebende Bebauung beeinflusst, so dass sich die nahe gelegene Kattbekniederung mit ihren Grünlandflächen sowie die ausgedehnten Rasensportflächen und der daraus resultierenden Abkühlung der Luftmassen in der Nacht kaum auf das geplante Baugebiet auswirken können.

Die vegetationsfreien und versiegelten Flächen des Geltungsbereiches erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen und

beeinträchtigen die für die Luftzirkulation wichtige Kaltluftbildung. Dieser Effekt macht sich aufgrund der Ortsrandlage und der angrenzenden weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der geplanten Grünstrukturen innerhalb der Bau- und Verkehrsflächen erwartungsgemäß kaum bemerkbar und wird durch die geplanten Pflanzmaßnahmen weiter reduziert, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als nicht erheblich eingestuft werden können.

Bewertung

Durch das geplante Vorhaben werden große Teile des Geltungsbereiches versiegelt und haben im Plangebiet eine Erwärmung zur Folge. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung aus bereits vorhandenen Nutzungen und wegen der regulierenden Wirkung der offenen Rasen- und Grünlandflächen in der Umgebung des Geltungsbereiches werden die Auswirkungen durch die Neubebauung in der näheren Umgebung zwar mess- und spürbar sein, jedoch insgesamt als wenig erheblich negativ für das Schutzgut Klima eingestuft.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die kleinklimatische Situation am Standort unverändert bleiben.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Luft

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BimSchV) im Juli 2004 werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung legt Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest und definiert Gebiete, in denen Einschränkungen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen. Weder im engeren noch in weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete dieser Art, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Bewertung

Durch das Vorhaben kann es zu geringfügigen Luftbelastungen aus dem Verkehr kommen. Aufgrund der guten Durchlüftungssituation im Untersuchungsraum kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich negativ eingestuft werden. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen innerhalb des erschlossenen Siedlungsgebietes ist jedoch nicht zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Situation hinsichtlich der Luftbelastung am Standort unverändert bleiben. Innerhalb des Geltungsbereiches kann es durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünlandfläche bei Trockenheit zu einer zeitweisen Belastung der vorhandenen Anlieger durch Staub kommen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird in erster Linie durch die umgebende Randbebauung sowie die Randbegrünung geprägt, die eine direkte Einsichtnahme in das geplante Baugebiet nur an der Nordseite, von der Straße ‚Am Ehrenmal‘ ermöglicht.

Das ebene Gelände des Geltungsbereiches erstreckt sich auf einem durchschnittlichen Niveau zwischen 15 und 16.00 mÜNN, mit leichtem Gefälle von Südosten nach Nordwesten.



Abb. 7: Einblick von Norden



Abb. 8: Einblick von der Straße ‚Am Ehrenmal‘

Für die geplanten Einzel- und Doppelhäuser sind maximale Gebäudehöhen von 9,80 m zugelassen. Damit entsprechen sie den vorhandenen Baukörpern und fügen sich in die Dachlandschaft der Siedlung ein. Da sie die umgebenden Knicks und Anpflanzungen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, die hier eher Höhen um die 8 m erreichen, werden die Dächer jahreszeitlich unterschiedlich in die Landschaft hineinwirken, so dass Festsetzungen über die Dacheindeckung getroffen werden sollten.

Das gesamte Baugebiet wird durch straßenbegleitende Baumpflanzungen belebt und in das Ortsbild integriert. Gleichzeitig werden die vorhandenen Knickanlagen bis an die neuen Grundstücksgrenzen verlängert, so dass sich eine durchgehende Grünstruktur ergibt.

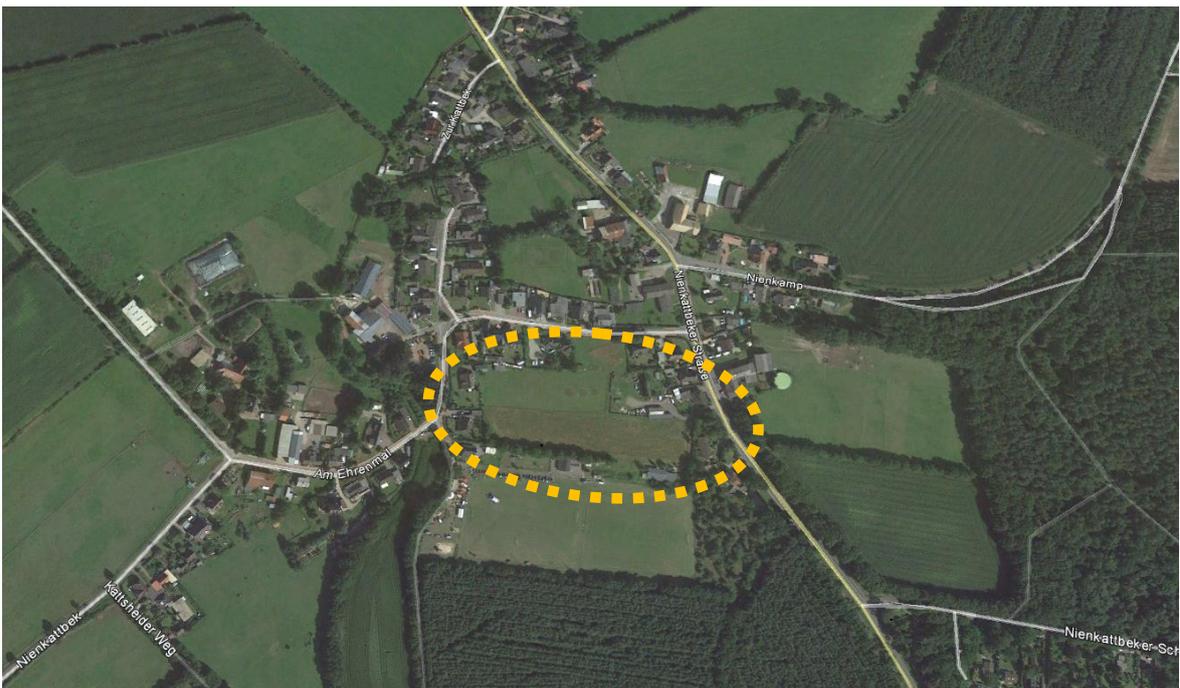


Abb. 9: Luftbildaufnahme Aug. 2015

aus: google earth 2016

Bewertung

Die Veränderungen des Landschaftsbildes werden in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen auf einer bestehenden Freifläche verursacht. Durch die Anpassung der Gebäudehöhen an die umgebenden Häuser, das ebene Gelände und die vorhandenen und geplanten rahmenden Grünstrukturen sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als wenig negativ einzustufen.

Nach Süden stellt die geplante Bebauung eine Abrundung des Siedlungsrandes dar und fügt sich in ihrer Struktur in das umgebende Ortsbild ein. Größe und Volumen der Baukörper orientieren sich an den etwas stärker verdichteten Strukturen der Gemeinde, können jedoch aufgrund der zugelassenen Zweigeschossigkeit, bei geringerer Dachneigung massiver wirken als die bisher verbreiteten Gebäudetypen in Nienkattbek.

Materialeinschränkungen werden im Bebauungsplan in erster Linie für die fernwirkenden Dachflächen gemacht. Glänzende und reflektierende Materialien (Dachpfannen, Solarpaneele) sowie helle Farben sind ausgeschlossen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe das Landschaftsbild mit der landwirtschaftlichen Prägung des Standortes im westlichen Teil erhalten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild, deren möglichen negativen Effekte bei Berücksichtigung der Vorgaben zum Erhalt der landschaftsgerechten Einbindung und der Einhaltung der baulichen Maßnahmen gals wenig erheblich eingestuft werden können.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

3.1 SCHUTZMAßNAHMEN

- Die als zu erhalten gekennzeichneten Knicks und Einzelbäume sind zu erhalten und gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

(Schutzgut Pflanze/ Tier)

- Entlang der zu erhaltenden Gehölzstreifen ist ein Saumstreifen von mindestens 1,00 m Breite einzuhalten, der von baulichen Anlagen, Versiegelungen und intensiver Gartenpflege (hierzu zählt vor allem das Ablagern von Schnittgut und Gartenabfällen, Errichtung von Zaunanlagen und Gartenbauten) auszunehmen ist.
(Schutzgut Pflanze/ Tier)
- Der Boden wird außerhalb der einzelnen Bauflächen nicht weiter verdichtet und grundsätzlich nicht verunreinigt.
(Schutzgut Boden)
- Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Baufeldräumung und Gehölzrodung erfolgen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.
(Schutzgut Tier)

3.2 MINIMIERUNGSMABNAHMEN

- Die Fundamenthöhen und Höhen der befestigten Flächen sind auf das durchschnittliche Niveau des Geltungsbereiches zu beziehen, um Erdmassenbewegungen zu reduzieren und Auf- und Abträge im Gleichgewicht zu halten.
(Schutzgut Landschaft/ Boden)
- Bei Aushub der Baugrube werden keine Grundwasserabsenkungen oder -anschnitte vorgenommen.
(Schutzgut Wasser)
- Glänzende Materialien für die Dacheindeckung sind nicht zugelassen.
(Schutzgut Landschaft/ Mensch)
- Festlegung von maximalen Gebäudehöhen.
(Schutzgut Landschaft)
- Verringerung des Versiegelungsgrades durch Ausbau der Erschließungsstraßen und Stellplätze gemäß der möglichen Minimalabmessungen und der Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungsarten in den Nebenflächen.
(Schutzgut Boden)
- Einbindung des Baugebietes durch mindestens 6 Einzelbaumpflanzungen in der Erschließungsstraße sowie Verlängerung der vorhandenen Knickanlagen durch Pflanzstreifen und Knickneuanlagen.
(Schutzgut Landschaft/ Pflanze)
- Das Oberflächenwasser der privaten Grundstücke und öffentlichen Verkehrsflächen ist für eine Brauchwassernutzung aufzufangen oder auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
(Schutzgut Wasser)

3.3 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Grundlage für den Umfang notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 09. Dezember 2013.

Folgende Maßnahmen wurden bzw. werden zur Kompensation der vorgenannten, nicht vermeidbaren Eingriffe durchgeführt:

Eingriff – Schutzgut Boden/ Arten und Lebensgemeinschaften/ Wasser

Beeinträchtigung durch Versiegelung bisher unversiegelter Bodenflächen

Neubaufäche für Einzel- und Doppelhäuser Baufelder 1+2: 7.000 m ²	
bebaubare Flächen bei GRZ 0,20:	1.400,00 m ²
zzgl. 50 % für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO:	700,00 m ²
Neubaufäche für Einzel- und Doppelhäuser Baufeld 3: 5.065 m ²	
bebaubare Flächen bei GRZ 0,25:	1.270,00 m ²
zzgl. 50 % für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO:	635,00 m ²
Erweiterungsfläche für Einzel- und Doppelhäuser Baufeld 4: 1.680 m ²	
bebaubare Flächen bei GRZ 0,25:	420,00 m ²
zzgl. 50 % für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO:	210,00 m ²
abzügl. vorh. Versiegelungsflächen (<i>Stand 2006!</i>)	ca. - 250,00 m ²
Verkehrsflächen – Neuerschließung des Baugebietes:	1.700,00 m ²
Gehweg zum Sportplatz	90,00 m ²
Auszugleichende Neuversiegelungsflächen:	ca. 6.175,00 m ²
Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen	1: 0,5
Ausgleichserfordernis:	mind. 3.087,50 m ²

Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden gesamt:	3.090 m ²
--	----------------------

Das Vorhaben führt somit zu einem Ausgleichspflichtigen Verlust von rund 6.200 m² belebten Bodenschichten mit einer allgemeinen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Da es sich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoyp entwickelt werden. Als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung und die geplanten Versiegelungen wären danach mindestens 3.090 m² aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem ökologisch höherwertigen, strukturreichen Lebensraum zu entwickeln.

Für den Ausgleich der Versiegelung ist vorgesehen, im Rahmen einer externen Sammelausgleichsmaßnahme an einem geeigneten Standort im selben Naturraum ökologisch höherwertigen, strukturreichen Lebensraum zu entwickeln.

Eingriff – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Landschaft

Knickentfernung

Knickdruchbruch für Gehweg:	5 m
Knickdruchbruch für Leitungsrecht:	5 m
Ersatzverhältnis:	1:2
Ersatzbedarf:	mind. 20 m

**Eingriff – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Landschaft
Knickentwidmung**

Knickabschnitte, die durch erteilte Baugenehmigungen außerhalb des Geltungsbereiches bereits vor Inkraftsetzung des Landschaftspflegegesetzes 1973 in ihrer Entwicklung dauerhaft beeinträchtigt wurden:

An der Westgrenze des Plangebietes (Am Ehrenmal 23):	5 m
Südgrenze des Plangebietes (Sportlerheim):	40 m
Ersatzverhältnis:	1: 0,25
Ersatzbedarf:	mind. 11 m

Knickabschnitte, für welche durch bauliche Nutzungen und schmale Grundstückszuschnitte außerhalb des Geltungsbereiches sowie durch eine Aufteilung auf verschiedene Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches auf der Grundlage des Bauleitplanverfahrens von 2006, auch ohne Bauleitplanung kein günstiger Entwicklungszustand entsprechend des Durchführungserlasses zum Knickschutz erreicht werden kann:

An der Nordwestseite des Plangebietes (Am Ehrenmal 21)	20 m
An der Westgrenze des Plangebietes (Am Ehrenmal 23)	25 m
Südgrenze des Plangebietes (Am Ehrenmal 25):	45 m
Ersatzverhältnis:	1: 0,5
Ersatzbedarf:	mind. 45 m

Knickersatz:	mind. 76 m
--------------	------------

Als Aufwertung ihrer ökologischen Funktion und zur Durchgrünung des Gebietes werden die als zu erhalten festgesetzten Gehölzstreifen entlang der Südseite des Baufeldes Nr. 2 und entlang der östlichen Grenze des Baufeldes Nr. 4 durch eine 3 m breite lineare Gehölzanpflanzung ergänzt, welche die vorhandenen Gehölzstrukturen weiterführt und vernetzt.

Geplante lineare Gehölzanpflanzung	115 m
------------------------------------	-------

Geplanter Ausgleich:Ausgleich im Plangebiet:

Verlängerung vorhandener Knickstrukturen (Breite 3 m):	115 m
--	-------

Pflanzenqualität:	25 Stck/ 10 m – zweireihig versetzt
- Heister	verpfl. Hei, 100-125
- Sträucher	verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100

Es sind standortgerechte, regionaltypische Gehölze der heimischen Knickvegetation zu verwenden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Dünger ist in allen Bereichen unzulässig. Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss und Ablagerungen zu schützen.

Anpflanzungen von Einzelbäumen in der Verkehrsfläche:	6 Stck
Pflanzenqualität:	Sol.Hochstamm 3 x verpfl. StU 16-18 cm

Externer Ausgleich:

Ausgleichsfläche

Extensive Grünlandfläche im Ökokonto in der Gemeinde Brinjahe: 3.090 Ökopunkte

Flur 2, Flurstück 18

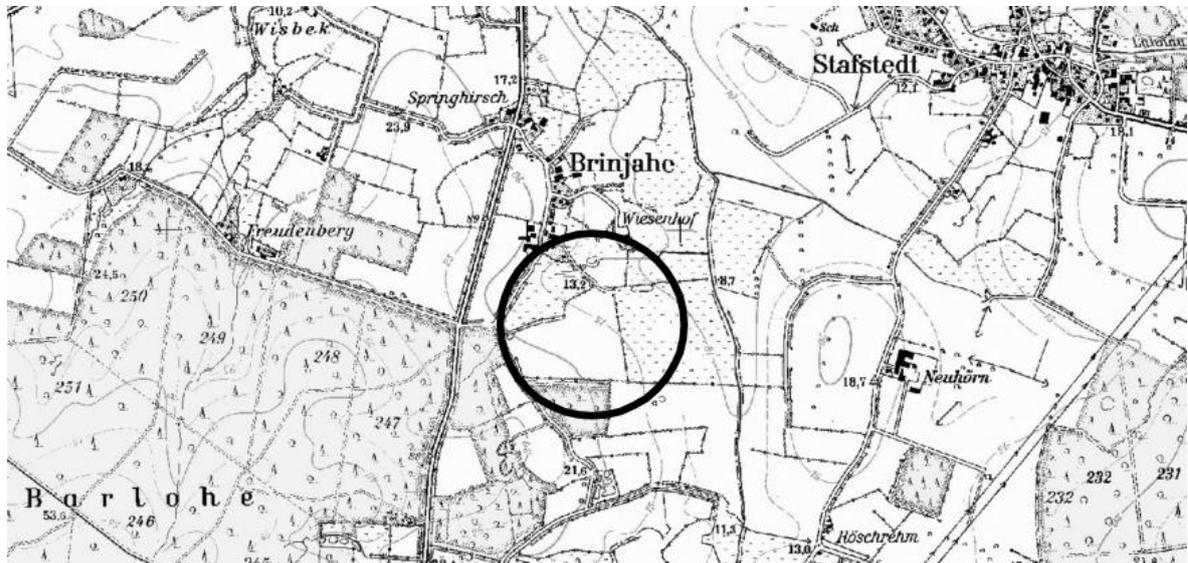


Abb. 10: Übersichtsplan – Lage des Ökokontos

aus: TK 25

Knickersatz:

Ökokonto in der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg

80 m

Knick-Kompensationskonto 661.1.01.032.2014.00

Betreiber: ecodots GmbH

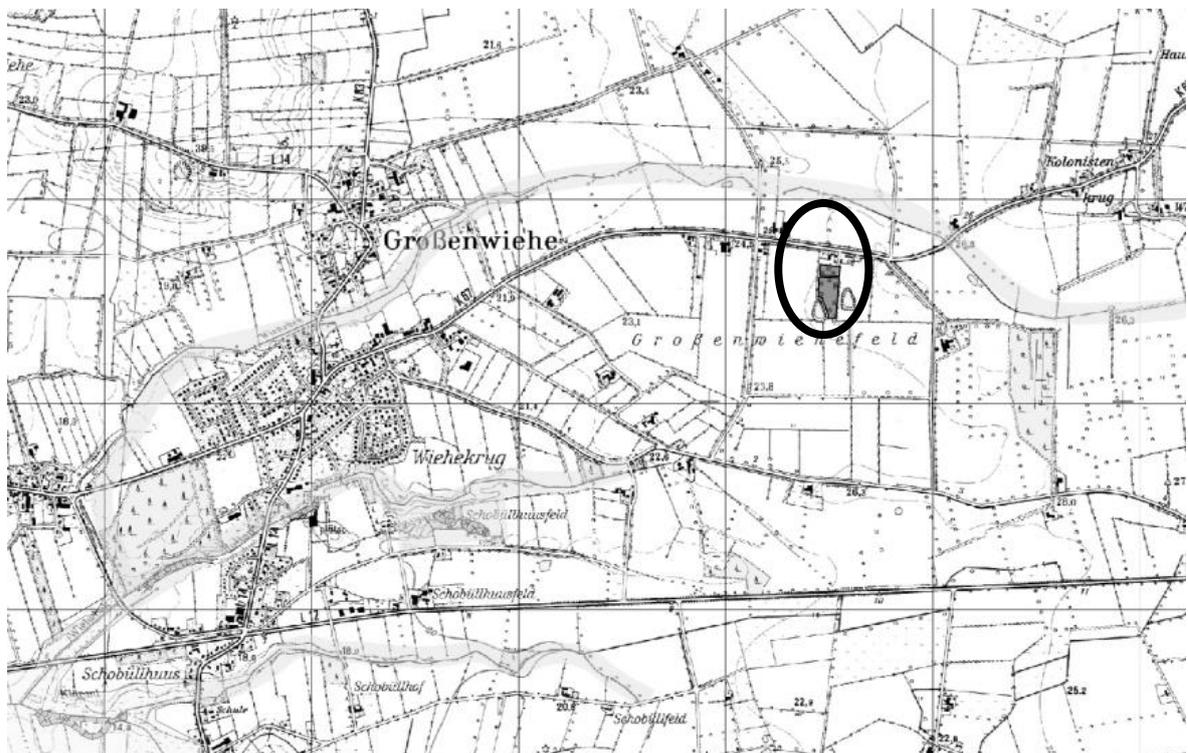


Abb. 11: Übersichtsplan – Lage des Ökokontos - Knickersatz

aus: TK 25

4. PLANUNGALTERNATIVEN

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden bereits Ende der 1990er Jahre verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für eine Siedlungserweiterung geprüft. Die Flächen für das jetzige Planvorhaben waren bereits zu dem damaligen Zeitpunkt als Eignungsraum für eine Siedlungserweiterung bewertet worden, da die Fläche auf allen Seiten von bereits bebauten Siedlungsflächen umgeben ist und selbst keine nennenswerten Freiraumqualitäten aufweist, was durch die z.T. dichte Abpflanzung der Anlieger zu der Fläche noch verstärkt wird. Eine Bebauung des Geltungsbereiches wird seitens der Gemeinde als eine Art Nachverdichtung betrachtet, welche die innerörtlich vorhandene Infrastruktur nutzen kann und keine weiteren Ausbaumaßnahmen erfordert. Parallel dazu sind außerhalb Nienkattbeks aufgrund der naturräumliche Lage zwischen der westlich verlaufenden Kattbek und der östlich gelegenen Binnendünen keine geeigneten Erweiterungsflächen vorhanden.

4.2 PLANUNGALTERNATIVEN

Die Planungsalternativen für die vorliegende Fläche, welche im Laufe des Verfahrens diskutiert wurden, waren nicht grundsätzlicher Natur, sondern auf Detailfragen hinsichtlich der Straßenführung und des Grundstückszuschnitts beschränkt.

Im Rahmen des ersten Planungsdurchganges plante die Gemeinde für den Ausgleich eine Fläche in Nienlanden zur Verfügung zu stellen. Da diese Fläche mit dem Aussetzen des Bebauungsplanes ebenfalls nicht als mögliche Ausgleichfläche gesichert worden ist, soll jetzt auf bereits hergerichtete und gesicherte Flächen zugegriffen werden. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen werden zurzeit getroffen und spätestens zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Unterlagen bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Für die Umweltprüfung wurden die bei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und bei der Gemeinde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedene Ortsbegehungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Zur Ursprungsplanung vorliegende Gutachten bzw. Stellungnahmen zum Boden und zur Entwässerung wurden berücksichtigt:

- Flächennutzungen und Biotoptypen – Nov. 2005
Henning Klapper – Freisch. Landschaftsarchitekt – Gr. Eiderkamp 12 - 24113 Molfsee
- Baugrunduntersuchung – Juli 2005
Peter Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH – Weichselstr. 5 – 24782 Büdelsdorf

- Schalltechnisches Gutachten – September 2004
Gosch-Schreyer-Partner, Ingenieurgesellschaft mbH – Paperberg 4 – 23843 Bad Oldesloe

- Schalltechnische Untersuchung – 2. Aktualisierung Juli 2016
Gosch-Schreyer-Partner, Ingenieurgesellschaft mbH – Paperberg 4 – 23843 Bad Oldesloe

5.2 Massnahmen zur Überwachung

Zur Überwachung und Durchführung der festgesetzten Maßnahmen plant die Gemeinde den Abschluss eines differenzierten städtebaulichen Vertrages (gem. § 11 BauGB) mit dem Erschließungsträger, der die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Detail festlegt, sowie die Aufnahme von einzelnen Verpflichtungen in die privaten Kaufverträge der neuen Grundstückseigentümer. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch dauerhaft zu sichern.

Um die Festsetzungen bzgl. der Regenwasserversickerung auf den Privatgrundstücken zu realisieren, wird empfohlen, für die Bauwilligen ein Bauherrnhandbuch zu erstellen, aus dem die Neuanlieger alle nötigen Informationen über die Festsetzungen auf ihrem Grundstück sowie Vorschläge für die Umsetzung oder Ausgestaltung dieser entnehmen können. Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der Maßnahmen und die Unterhaltung der Flächen in regelmäßigen Abständen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird innerhalb einer gewachsenen Ortslage ein kleines Baugebiet erschlossen, welches sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt und dem örtlichen Bedarf angemessen erscheint. Erheblich negative Auswirkungen sind in erster Linie auf die Schutzgüter Pflanze und Boden zu erwarten, welche jedoch durch Pflanzmaßnahmen innerhalb des Baugebietes und externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.